

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands

Nr. 34.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 21. August 1914.

Inserationspreis für die viersp. Pettzeile 30 Pfg. Stellengefühe und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Densoerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Zahlreiche Anfragen bei der Geschäftsstelle des Verbandes lassen erkennen, daß das Rundschreiben des Zentralvorstandes über die Neuorganisation des Unterstützungswezens, inhaltlich nicht zur Kenntnis aller Vorstandsmitglieder in den Zahlstellen gekommen ist. Nachfolgend seien deshalb die neuen Bestimmungen über das Beitrags- und Unterstützungswezen des Verbandes wieder gegeben.

I. Beiträge.

Beitragsleistung: Die Wochenbeiträge sind in der bisherigen Weise weiter zu entrichten. Das gilt auch von den Verbandsmitgliedern, die zu einem anderen Beruf übergehen oder bei verkürzter Arbeitszeit mit reduzierten Einkommen zu rechnen haben.

Beitragsbefreiung: Von der Beitragsleistung sollen außer den zum Heere einberufenen, den erkrankten und den vollständig arbeitslosen Mitgliedern, in der Regel nur jene Verbandsangehörigen befreit sein, die in der Woche weniger als die Hälfte des tariflichen oder durchschnittlichen Lohnes ihrer Branche verdienen. Bei der Ortsverwaltung ist hierfür der Nachweis zu führen.

Stundung der Beiträge: Wer bei vermindertem Einkommen nicht in der Lage ist, Beiträge zu entrichten, kann bei der Ortsverwaltung Stundung der Beiträge beantragen. Die Beiträge sind später nachzuzahlen.

Ortsbeiträge: Die Ortsbeiträge gelten als Pflichtleistungen. Die Zahlstellen werden dringend ersucht, eine Reduzierung der Ortsbeiträge nicht vorzunehmen. Eher empfiehlt sich eine Erhöhung der Ortsbeiträge für diejenigen Mitglieder, deren Einkommensverhältnisse sich nicht ändern. Die Reduzierungen sind zu außerordentlichen Unterstützungen bedürftiger Mitglieder und ihrer Familien zu verwenden.

Beitragsfreie Marken: Beitragsfreie Marken brauchen vorläufig, von der 32. Beitragswoche ab, nicht mehr geklebt zu werden. Die leeren Felder im Mitgliedsbuch sind bis zu einer anderweitigen Bekanntmachung offen zu lassen.

II. Unterstützungen.

Sagungsgemäße Leistungen: Die in den Verbandsstatuten vorgesehenen Unterstützungsleistungen werden außer Kraft gesetzt. Der letzte Tag, an dem die sagungsgemäßen Leistungen gewährt wurden, war der 9. August.

Streik-, Maßregelungs-, Umzugs- und Militärunterstützung werden nicht mehr gewährt.

Krankenunterstützung kommt in Fortfall.

Arbeitslosenunterstützung können jene vollständig arbeitslosen Mitglieder beziehen, die im Verband 52 Wochenbeiträge geleistet haben. Die erste Woche der Arbeitslosigkeit gilt als Wartzeit und wird für diese Zeit eine Unterstützung nicht gewährt. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für verheiratete Mitglieder 6 Mk. die Woche; für ledige Verbandsmitglieder 4 Mk. Bei einer Beitragsleistung von 25 Pfg. pro Woche ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte. Die Unterstützung darf nur an jene Mitglieder ausgezahlt werden, die unter keinen Umständen Arbeit am Orte oder in der Umgebung erhalten können. Verbandsmitgliedern, die sich weigern, in einem andern Beruf Arbeit anzunehmen, ist die Unterstützung unter keinen Umständen zu gewähren. — Die Arbeitslosenunterstützung während der Kriegszeit wird auf frühere bezogene Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet. Es können also auch die Ausgesteuerten die Unterstützung beziehen. Die Arbeitslosenunterstützung kann, solange kein anderer Beschluß des Zentralvorstandes vorliegt, auf die Dauer von 7 Wochen gewährt werden.

Reiseunterstützung wird allen reisenden Mitgliedern, die 52 Wochenbeiträge geleistet haben, in Höhe von 60 Pfg. pro Tag gezahlt, wenn auf der Reise mehr als 25 km am letzten Tage zurückgelegt sind. Mehr als 1,80 Mk. können in einer Zahlstelle auf einmal nicht erhoben werden. Die Reiseunterstützung wird, solange nichts anderes bestimmt, für höchstens 47 Tage bezahlt. Eine Aufrechnung auf früher bezogene Reiseunterstützung findet nicht statt. Bei halben Beiträgen ermäßigen sich die Sätze der Reiseunterstützung auf die Hälfte.

Sterbegeld wird in der in den Statuten vorgesehenen Form gewährt bei einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen in Höhe von Mk.	12,50
104 " " " " "	15,00
156 " " " " "	20,00
208 " " " " "	25,00
260 " " " " "	30,00
320 " " " " "	37,50

Das Sterbegeld wird auch an die Angehörigen derjenigen Verbandsmitglieder gezahlt, die auf dem Schlachtfelde fallen. Bei halben Beiträgen reduzierten sich die Sätze des Sterbegeldes auf die Hälfte.

Kriegsunterstützung. Die Familien der ins Feld gezogenen verheirateten Verbandsmitglieder erhalten aus der Verbandskasse einen wöchentlichen Zuschuß zu der staatlichen und kommunalen Unterstützung in Höhe von 3 Mark die Woche, falls das Mitglied wenigstens 52 Wochenbeiträge im

Verband geleistet hat. Ist der halbe Beitrag geleistet worden, so beträgt die wöchentliche Unterstützung 1,50 Mk. Es können diese Unterstützungen nur jene Familien beziehen, die ihren Haushalt am Orte aufrecht erhalten. Den verheirateten Mitgliedern sind gleichgestellt diejenigen ledigen Kollegen, die die einzigen Ernährer ihrer Eltern oder Großeltern sind. Die Unterstützung muß jede Woche erhoben werden. Eine Auszahlung für mehrere Wochen zusammen ist unzulässig. — Anspruch auf die Unterstützung haben auch die Angehörigen der zum österreichischen Heer eingezogenen Verbandsmitglieder.

Örtliche Zulagen zu den Unterstützungen: Den Zahlstellen wird dringend empfohlen, örtliche Unterstützungen aus den jetzt zur Verfügung stehenden und noch laufenden örtlichen Mitteln nicht mehr zu zahlen. Besondere Zuwendungen an bedürftige Kollegen und ihre Angehörige sind möglichst aus Extrabeiträgen der bei vollem Lohn weiter beschäftigten Mitglieder zu decken.

III. Aufbewahrung von Mitgliedsbüchern.

Für die Aufbewahrung seines Mitgliedsbuches muß jedes zur Fahne einberufene Verbandsmitglied selbst Sorge tragen. Nach Beendigung des Krieges erfolgt bei Vorlage der Militärpapiere durch die Ortsverwaltung ein Vermerk im Mitgliedsbuche, daß die Beitragsleistung wegen der Heerespflicht ruhte.

IV. Einzelmitglieder.

Einzelmitglieder bleiben in der bisherigen Weise mit der Geschäftsstelle des Verbandes in Fühlung. Die zu ihren Eltern reisenden arbeitslosen Mitglieder haben sich, sofern sie in ihrer Heimat Arbeit und Verdienst erhalten, als Einzelmitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes anzumelden. Sind sie in ihrer Heimat ohne Arbeit, so ruhen für diese Zeit Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband.

Der Verband in der Kriegszeit.

Wer sich trotz der Erregung, die unser Volk durchjittert, ein klares und kühles Urteil bewahrt hat, wird ohne weiteres damit einverstanden sein, daß alles getan wird, um den Verband über die schwierige Zeit einigermaßen gut hinweg zu bringen.

Wie ist nun aber die zeitige Lage des Verbandes? Unter Aufwendung vieler Opfer hatten wir über 18 000 Mitglieder vereinigt. Unsere Finanzverhältnisse waren stabil und gesund. Das Hauptkassenvermögen bezifferte sich am Schluß des 1. Vierteljahrs 1914 auf 698 000 Mk. Der Krieg hat nicht nur eine weitere günstige Entwicklung des Verbandes unmöglich gemacht, sondern wirkt uns auf Jahre zurück. Nach Meldungen, die bisher aus Zahlstellen einliefen, ist mehr als der dritte Teil unserer Kollegen zu den Fahnen einberufen. Die Hälfte von ihnen wird verheiratet sein. In manchen Zahlstellen ist die Zahl der Einberufenen etwas geringer, in vielen aber noch höher. Eine Anzahl kleine Zahlstellen haben sich auflösen müssen, weil auch der letzte Mann eingezogen wurde. Unter den nicht eingezogenen Kollegen herrscht eine umfangreiche Arbeitslosigkeit. Wenn die bisher bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelaufenen Meldungen in ihre Bestätigung finden, ist das zweite Drittel unserer Mitglieder ohne Arbeit und Verdienst. Schwer von der Arbeitslosigkeit betroffen sind vornehmlich die in Fabriken für Massenware (Möbel etc.) und Exportware (Pianos etc.) beschäftigten Kollegen. Etwa die Hälfte unserer Arbeitslosen sind junge Leute, die sich zumeist zu ihren Eltern begeben haben dürften. Da wir in normalen Zeiten schon etwa 1000 vom Verband unterstützte Arbeitslose im Vierteljahr haben, dürfen wir ohne Arbeitstreibung auf mindestens 3000 Kollegen rechnen, die auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch erheben. Während aber früher die Arbeitslosigkeit durchschnittlich von nicht langer Dauer war, wird das jetzt anders werden. Es bleiben nach der Aufstellung noch etwa 6000 Kollegen in Arbeit. Wahrscheinlich ist die Zahl eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Manche von diesen haben in anderen Berufen Arbeit angenommen, weil ihr Betrieb geschlossen wurde. Wie lange die Arbeit im fremden Beruf anhält, ist ungewiß. Zumeist ist auch der Lohn erheblich niedriger wie im Holzgewerbe. Die im Verufe in der Arbeit verbleibenden Mitglieder arbeiten durchweg mit verkürzter Arbeitszeit. Ihr Einkommen ist so ein stark vermindertes. Ob wir von all diesen Kollegen die fälligen Wochenbeiträge erhalten, ist sehr fraglich.

Es kommt noch hinzu, daß in Zeiten, wo die Ernährungsverhältnisse sehr beschränkt sind und deshalb auch die Ernährung leidet, die Krankheitsziffern erfahrungsgemäß rapide in die Höhe schnellen. Im Verband wird, da die gesunden und kräftigsten Mitglieder im Felde stehen, die Zahl der erkrankten Mitglieder gegenüber den gesunden, in Arbeit stehenden, beitragszahlenden Mitgliedern verhältnismäßig bedeutend stärker sein, als in normalen Zeiten.

Nehmen wir die in anbetracht der Verhältnisse nicht ungünstige Ziffer von 6000 zahlenden Mitgliedern an, so ergibt der für die Woche eine Einnahme von 3000 Mk. für die Hauptkasse. Dem gegenüber ständen aber bei der Aufrechterhaltung der sagungsgemäßen Leistungen des Verbandes, den Durchschnittssatz von 9 Mk. Arbeitslosenunterstützung die Woche angenommen, — pro Woche allein 27 000 Mk. Arbeitslosenunterstützung. Die Krankenunterstützung wurde bei einem Durchschnittssatz von 4,50 Mk. für 400 Kranke 1800 Mk. die Woche betragen. Hinzu treten noch die Ausgaben für Reise-, Umzugs-, Maßregelungsunterstützung, für Sterbegeld, für die Verbandszeitung für die Verwaltung des Verbandes usw. Trotz aller nur möglichen Sparsamkeit und trotz der stark verminderten Zahl der beitragszahlenden Mitglieder, wird es kaum möglich sein, hierbei bedeutend geringere Ziffern in Anschlag zu bringen, als bisher in unseren Aufmachungen standen. Rechnen wir aber auch nur mit 30 000 Mk. laufenden Ausgaben die Woche, so hätte die Hauptkasse bei 3000 Mk. Einnahme regelmäßig 27 000 Mk. zuzuschießen. Bei nur halbjähriger Dauer des Krieges wäre das ein Zuschuß von 702 000 Mk., zu dem die Hauptkasse bei ihrem heutigen Stand gar nicht in der Lage ist.

Die Aufrechterhaltung der sagungsgemäßen Leistungen im Verbandsverband war unter diesen Umständen unmöglich. Der Zentralvorstand hätte seine Pflicht größtenteils vernachlässigt, hätte er nicht von vornherein Beschlüsse gefaßt, die die vollständige Zertrümmerung des Verbandes ausschließen. Der Zentralvorstand ließ sich bei der Änderung des Unterstützungswezens von dem Gedanken leiten, daß, soweit der Verband in der Kriegszeit den bedrängten Mitgliedern Hilfe leisten kann, diese Hilfe da einsetzen muß, wo sie am allernotwendigsten ist. Von vornherein war sich der Zentralvorstand bewußt, daß mit den Beschlüssen nicht allen Wünschen der Kollegen entsprochen wurde, da allen recht zu tun eine Kunst ist, die bislang noch von niemanden erlernt werden konnte.

Zur Einsicht unserer Mitglieder hegt der Zentralvorstand jedoch das Vertrauen, daß seine Beschlüsse auf der ganzen Linie, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben, zur Durchführung kommen.

Die getroffenen Maßnahmen sind selbstverständlich nur als Notstandsmaßnahmen anzusehen, die solange Gültigkeit behalten, wie die anormalen Verhältnisse vorliegen. Die Rückkehr zu den sagungsgemäßen Leistungen des Verbandes wird sich um so eher ermöglichen lassen, je größer die Zahl der beitragsleistenden Mitglieder ist. Dringend werden deshalb alle noch in Arbeit stehenden Kollegen gebeten, die Beitragsleistung auch selbst dann nicht einzustellen, wenn infolge Berufswechsels oder verkürzter Arbeitszeit das Einkommen wesentlich geringer ist. Welch erhebliche Summen die Maßnahmen des Zentralvorstandes trotz der Austerkräftigkeit der sagungsgemäßen Leistungen noch erfordern, läßt sich aus den schon gemachten Angaben leicht ersehen.

Die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer.

Der § 313 der Reichsversicherungsordnung gibt den Mitgliedern, die einer Orts-, Betriebs-, Innungs-, Land- oder Knappschaftlichen Krankenkasse angehören, das Recht, freiwilliges Mitglied der Kasse zu bleiben, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Die zur Fahne eingezogenen Krankenkassenmitglieder sind fast durchweg von ihren Arbeitgebern entlassen worden und somit aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Nach der Reichsversicherungsordnung ist diese freiwillige Weiterversicherung nur möglich, solange das Mitglied sich regelmäßig im Inlande aufhält. Durch Reichsgesetz vom 4. August d. J. ist jedoch bestimmt worden, daß das Recht, freiwilliges Mitglied zu bleiben, auch jenen Versicherten, die infolge ihrer Einberufung zur Fahne während der Kriegszeit ins Ausland ziehen müssen, gewährt wird. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden d. h. nach der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis der Kasse anzeigen, was nicht persönlich zu geschehen braucht. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist, also binnen 3 Wochen, die sagungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Unter dem „voll“ gezahlt werden ist zu verstehen, daß nicht nur die $\frac{1}{3}$ der Beiträge, die die Versicherten zu zahlen haben, sondern auch das restliche Drittel, das der Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem freiwillig weiter Versicherten an die Kasse gezahlt werden muß.

Wir machen aber besonders darauf aufmerksam, daß jeder, der sich freiwillig weiter versichert, nicht Mitglied derselben Klasse oder Lohnstufe, der er in der Krankenkasse angehört, bleiben muß, sondern in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten kann. Ein Versicherter kann also z. B.

bei freiwilliger Weiterversicherung in die niedrigste Versicherungsstufe seiner Klasse sich überschreiben lassen.

Es ist dann noch weiter zu beachten, daß die Mitgliedschaft der freiwillig Versicherten erlischt, wenn zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet werden und seit dem ersten dieser Tage mindestens 4 Wochen vergangen sind.

Welche Vorteile erwachsen nun den Familien der Krieger aus der freiwilligen Weiterversicherung bei der Krankenkasse? Es verbleiben diesen versicherten Kriegern bzw. deren Familien alle Regelleistungen (Mindestleistungen) der Krankenkasse. Dazu gehört vor allem das Krankengeld für den Versicherten, wenn er während seiner Dienstzeit unter der Fahne erkrankt.

Deshalb vergesse man nicht, für die Weiterversicherung der im Felde stehenden Krieger frühzeitig Sorge zu tragen.

Georg Blaser †.

Aus Augsburg kommt die Krankennachricht, daß einer unserer treuesten Verbandsmitglieder zur großen Kränke abberufen wurde. Georg Blaser ist nicht mehr!

Er war Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender unserer Augsburger Zählstelle. Mit nie versagendem Eifer stand er zu jeder Zeit im Dienst des Verbandes. Die Verbandarbeit war ihm zur zweiten Natur geworden.

Bei Georg Blaser für den Verband und besonders für die Zählstelle Augsburg war, dürfte schwer zu ersehen sein. Wie betonen wir ihm einen ehrenvollen, lehrreichen und anregenden Kämpfer für unsere Sache. Sein Andenken wird überall dort, wo seine Wirksamkeit bekannt ist, für alle Zeit ein segnetes sein.

Die reichsgesetzliche Unterstützung von Familien im Kriegsfall.

Bemerkenswert ist, daß diese Unterstützung mit der Armenunterstützung nicht gemeint ist. Den Bescheidern erwachsen aus der Anwendung der Unterstützung keine Schmälerungen ihrer Vermögensrechte. Der Anspruch auf die Unterstützung ist gesetzlich gewährleistet.

Da die Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt wird, sei darauf hingewiesen, daß die Familien unserer Soldaten gewöhnlich keinen rechtlichen Anspruch auf die Familienunterstützung des Verbandes haben und diese Unterstützung daher bei der Beantragung der Bedürftigkeitsprüfung vollständig nachsehen. Die reichsgesetzliche Familienunterstützung darf keiner Familie deshalb vorenthalten werden, weil die Familie bereits vom Verband eine Unterstützung erhält.

Eine abgebrochene Afrikafahrt.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft veranstaltete für die Zeit vom 12. Juli bis 22. Oktober eine Reise nach Deutsch-Ostafrika. In Dar-es-Salaam ist unsere Kolonialausstellung in der die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika in den letzten 25 Jahren übersichtlich dargestellt ist.

Die Reise begann wie geplant. Am 20. Juli fuhr das Schiff General der Deutschen Ostafrikalinie im Ansehlungsgebiet mitten durch die englische Flottenparade, bei der sich eine sehr große Zahl Kriegsschiffe versammelt waren. Unser Schiff und die englischen Kriegsschiffe tauchten gegenseitig die Köpfe auf. Wohl niemand von der Kolonialgesellschaft dachte damals an die Möglichkeit, daß 14 Tage später sich ein Streit in Kriegsstand gegen Deutschland befände!

Am 28. Juli erreichten wir Marzetta. Hier wurde es schon möglich, an den Telegrammstellen war zu lesen, daß der Deutsche Kaiser seine Reichslandrechte abgebrochen und die Hauptstädte der deutschen Kolonien erobert habe. Die englischen Schiffe machten schon kräftig in Kriegsallarm. Da wir hauptsächlich wegen nicht unbekannter, sondern ich weiß, aus Sicherheitsgründen zu erfahren, nach Köln und erbat telegraphische Nachrichten für Köln, wo wir am 29. Juli eintrafen. Auch in Deutschland war am diese Zeit die politische Lage sehr unübersichtlich.

Wer ist unterstützungsberechtigt?

Die Familien der Mannschaften (Gemeine und Unteroffiziere) der Reserve, der Landwehr, Ersatzreserve Seewehr und des Landsturms, wenn sie im Mobilmachungsfalle eingezogen werden oder sich freiwillig zur Fahne gemeldet haben. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubt sind, ferner derjenigen Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter schon überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, und endlich gilt das bezüglich der Familien des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

Anspruch auf diese Unterstützung

haben die Ehefrau des Eingetretenen und dessen Kinder unter 15 Jahren; für Kinder über 15 Jahre und Verwandte des Eingetretenen in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) sowie Geschwister wird sie nur dann gewährt, wenn diese Angehörigen von ihm unterhalten wurden oder nach dem Diensteintritt das Unterhaltungsbedürfnis sich einstellt. Auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe kann unter derselben Voraussetzung die Unterstützung gewährt werden, nicht dagegen entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen.

Wie hoch muß die Unterstützung mindestens sein?

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: Für die Ehefrau in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober monatlich 9 Mark, in den übrigen Monaten 12 Mark; für jedes Kind oder für jede der oben bezeichneten Personen monatlich 6 Mark.

Die Selbstunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brot, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen, die, wie oben gesagt, neben der Reichshilfe ohne Zweifel reichlich fließen würden, dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet, bei Prüfung der Bedürftigkeit darf also auch mit ihnen nicht gerechnet werden.

Wie muß die Unterstützung bezahlt werden?

Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind halbmöndlich im Voraus zu zahlen. Zu Rückzahlungen sind die Empfangsberechtigten unter keinen Umständen verpflichtet, z. B. auch dann nicht, wenn der Eingetretene vor Ablauf der Halbmöndzeit zurückkehrt, oder wenn er aus irgend einem Grunde nicht in Dienst gestellt wird. Für Beginn und Dauer der Unterstützung kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung. Durch zeitweilige Beurlaubung kranker oder verwundeter Dienstpflichtiger in die Heimat erleidet die Unterstützungsberechtigung keine Unterbrechung.

Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Militärdienst eingestellt.

Wie erlangt man die Kriegsunterstützung?

Der Antrag auf Unterstützung ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde, resp. bei derjenigen städtischen Verwaltungsstelle, in deren Bezirk die Antragstellerin wohnt, zu stellen. Der mündlichen Antragstellung ist der Vorzug zu geben. Dabei sind folgende Papiere mitzubringen, bzw. vorzulegen:

1. Der in dem Stellungsbefehl oder Militärpaß eingetragene rote Zettel (Kriegsunterstützungsausweis). Es ist vorzuschreiben, daß dieser Zettel von dem Truppenteil, dem der Wehrpflichtige eingeweiht ist, gestempelt ist. Hieraus ergibt sich die erste Schwierigkeit. Viele Einberufene haben den Zettel ohne Stempel des Truppenteils den Frauen übergeben. Diese wissen meist in den ersten Wochen gar nicht, wo ihr Mann steht, können also die Stempelung nicht erlangen. Mit dem Stempel des Bezirkskommandos wollen die Verwaltungsstellen nach eingezogenen Erkundigungen nicht begnügen, so daß sich für die Angehörigen die Erlangung der Kriegsunterstützung unter Umständen monatelang hinziehen könnte.

2. Die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder oder das Hausstandsbuch. Personen, die von auswärtig zugezogen sind, und die kein Hausstandsbuch besitzen, müssen diese Urkunden beibringen, wenn nicht die Verwaltungsstelle sich mit einer polizeilichen Zuzugsbescheinigung zufrieden gibt, was zu wünschen wäre. Auch in den Fällen, in denen unterstützungsbedürftige Kinder über 15 Jahre, Verwandte auf steigender Linie und Geschwister von dem Eingetretenen unterhalten wurden, wird die Vorlage einer dies bestätigenden polizeilichen Bescheinigung erforderlich sein.

Die genannten Unterstützungsbeträge sind Mindestsätze.

Die Gemeinden oder Kreise, die zur Auszahlung der Unterstützung verpflichtet sind, bekommen die ausgezahlten Beträge später wieder zurück erstattet. Sie können aber auch ihrerseits etwas tun, indem sie über die Mindestsätze hinausgehen. Dazu sind alle Gemeinden oder Kreise moralisch verpflichtet. Der Regierungspräsident von Düsseldorf hat ein Rundschreiben an die ihm unterstellten Behörden gerichtet, worin er diese darauf hinweist, daß vor allem für die Industriestädte die staatlichen Mindestsätze durchaus nicht genügen. Es müsse darüber hinaus gegangen werden. Die Mehrzahl der rheinischen Städte hat sich auf folgendes geeinigt: Für die Unterstützung wird der ortsübliche Tagelohn zugrunde gelegt. Und zwar soll die Frau erhalten 20%, jedes Kind 10% bis zum Höchstbetrage von 50-60% des ortsüblichen Tagelohnes pro Tag.

Unsere verantwortlichen Kollegen in den Zählstellen sollten auf die Behörden einwirken, daß die Angehörigen der ins Feld Gezogenen eine Unterstützung bekommen, mit der sie sich wenigstens in etwa über Wasser halten können. Unsere Mitglieder müssen den Frauen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Mehr Geduld!

Während der Kriegszeit herrschen auch anormale Verhältnisse im Postbetrieb. Sendungen, die sonst einen Tag unterwegs sind, kommen erst nach mehreren Tagen beim Adressaten an. So geht's auch mit der Korrespondenz des Verbandes. Es war z. B. in der vorigen Woche unmöglich, auf alle Anfragen an die Geschäftsstelle rechtzeitig zu antworten, da die Briefsendungen später als zur gesetzten Antwortfrist einliefen. Darum Geduld, wenn die Korrespondenz sich nicht so glatt erledigt.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Blattes: Carl Janzen, GfM.

Soldaten-Abschied.

Von Kesselschmied Heinrich Bersch (M. Glabbach).

Laß mich gehn, Mutter, laß mich gehn! All das Weinen kann uns nichts mehr nützen, Denn wir gehn, das Vaterland zu schützen. Laß mich gehn, Mutter, laß mich gehn. Deinen letzten Gruß will ich vom Mund dir küssen: Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Wir sind frei, Vater, wir sind frei! Tief im Herzen brennt das heiße Leben, Frei wären wir nicht, könnten wir's nicht geben. Wir sind frei, Vater, wir sind frei. Selber riecht du ein in Kugelgüssen: Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Uns ruft Gott, mein Weib, uns ruft Gott! Der uns Heimat, Brot und Vaterland geschaffen, Reich und Mut und Liebe, das sind seine Waffen, Uns ruft Gott, mein Weib, uns ruft Gott! Wenn wir unser Glück mit Trauern büßen: Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Liebste, tröste dich, Liebste tröste dich! Jetzt will ich mich zu den andern reihen. Du sollst keinen feigen Knechten freien! Liebste, tröste dich, Liebste, tröste dich! Wie zum ersten Male wollen wir uns küssen: Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Nun lebt wohl, ihr Menschen, lebet wohl! Und wenn wir für euch und unsere Zukunft fallen, Soll als letzter Gruß zu euch hinüberschallen: Nun lebt wohl, ihr Menschen, lebet wohl! Ein freier Deutscher kann kein lautes Weinen: Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

in die Gewässer zwischen der Insel Arica und Port Said. Hier erhielten wir durch das deutsche Kriegsschiff Goeben die Telefunkennachricht, unser Schiff solle an keinem französischen, englischen und russischen Hafen landen. Die nächsten Stationen hinter Port Said (Suez, Aden und Bombay) waren englische Häfen. Unser Schiff drehte daher Freitag den 31. Juli, gegen 12 Uhr nachts und trat den Kreuzweg an. Es fuhr so schnell als möglich, um vor den französischen Kriegsschiffen möglichst geschützt zu sein. Nach zweitägigem rasendem Tempo nach manchen Kreuz- und Querschlägen landeten wir in Messina. Die Passagiere wurden hier alle ausgehört und hatten, bis sie ihr Gepäck bekamen, Seelenruhe, die vier Jahren vom Erdbeben zerstörte Stadt Messina sich anschauen. Unser Gepäck bekamen wir erst am nächsten Morgen auf Befehl des deutschen Konsulats an's Land gebracht. Ein Nachtquartier fanden wir in Messina nicht, da alle Hotels schon völlig belegt waren. Wir kampierten daher im Freien in den Niederböden am Hafen.

Montag den 3. August, nachmittags 3 Uhr, ging unser Zug von Messina ab. Ich traf in wunderbarer Fahrt, lediglich mit einem Aufenthalt von fünf Stunden in Rom und einer halben Nacht in München, am Samstag den 3. August, morgens 3 Uhr, in Köln ein. Da die Schweizer Grenze gesperrt war, mußte alles den Franzosen passieren. Die Züge waren sehr stark überfüllt. In Trier war bereits der Siebespatenzensur für die Reservisten auf den Bahnhöfen ausgesetzt. Während der nahezu hundertständigen Eisenbahnfahrt war überall eine unbeschreibliche Begeisterung unter den in die Heimat reisenden deutschen Reservisten und Landwehrmännern anzutreffen. In Trier sahen stellenweise deutsche und französische Reservisten in einem und demselben Wagen. Unsere Kolonialgesellschaft ist also wieder gut in Deutschland angekommen und ist der Ausrüstung durch französische Kriegsschiffe im Rheinstrom glücklich entgangen. Künftig sollen wir jetzt in französischer Gefangenschaft und befehlen uns jedenfalls in keiner bemerkenswerten Lage. v. Stegmann.